

d) für die Typenbescheinigung (Muster c der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen).

B. Personen, die als Sachverständige für die Prüfung von Kraftfahrzeugen amtlich anerkannt werden wollen, haben der höheren Verwaltungsbehörde ihre Sachkunde und Unparteilichkeit darzutun:

1. durch den Nachweis:

- a) eines abgeschlossenen Studiums auf einer technischen Hochschule,
- b) einer längeren, mindestens zweijährigen Betriebspraxis vor oder nach beendigten Hochschulstudium,
- c) eingehender Kenntnisse des Baues und Betriebs von Kraftfahrzeugen; soweit dieser Nachweis nicht durch Ingenieurpraxis in einer Kraftfahrzeugfabrik erbracht werden kann, müssen sich die Anwärter mindestens vier Wochen in einer Kraftfahrzeugfabrik von Ruf informativ beschäftigt haben,
- d) des Besizes des Führerscheins,

2. durch die Versicherung, daß sie in keinem Abhängigkeitsverhältnisse zur Kraftfahrzeugindustrie stehen.

Zu einer Abweichung von diesen Grundfägen ist die Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern, und die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Personen, die als Sachverständige für die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen amtlich anerkannt werden wollen, haben hinsichtlich ihrer Sachkunde und Unparteilichkeit den vorstehend unter 1. und 2. aufgestellten Anforderungen zu genügen, soweit nicht für die unter 1. a) bis c) geforderten Nachweise Abweichungen durch das Ministerium, Abteilung des Innern, zugelassen werden.

Mudolfstadt, den 12. Mai 1910.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung.

Dr. Körbig.

